

Ehrenordnung
des TSV Gronau (Leine) e. V.

1. Präambel

Mit dem Ziel, Vereinsmitglieder aus gegebenem Anlaß und aufgrund besonderer Veranlassung zu ehren, wurden in der Mitgliederversammlung vom April 1993 aufgrund des eingebrachten Vorstandsbeschlusses die nachfolgenden Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen verabschiedet.

Es besteht Einigkeit darüber, daß durch die Aufstellung dieser Richtlinien zur Durchführung von Ehrungen ein Rechtsanspruch von seiten des Vereinsmitglieds nicht hergeleitet werden kann und insoweit die Entscheidung zur Vornahme der Ehrung dem Vorstand ggf. auch in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung, in Einzelfällen grundsätzlich vorbehalten bleibt.

Dies vorausgeschickt, wird beabsichtigt, folgende Ehrungen gegenüber verdienten Mitgliedern, und im Einzelfall Nicht - Mitgliedern, auszusprechen:

1. Verleihung eines Vereins - Ehrenzeichens (Ehrennadel in Silber und Gold)
2. Verleihung der Vereins-Ehrenmitgliedschaft
3. Ehrung von Mitgliedern/ Nicht-Mitgliedern aus gegebenem Anlaß.

2. Allgemeine Voraussetzungen

Zu Ziffer 1:

Als deutlich sichtbares Zeichen der Anerkennung für verdiente Vereinsmitglieder ist die Verleihung einer „Ehren-Nadel“ in verschiedenen Ausführungen vorgesehen.

a) Ehrennadel in Silber

Für besonders herausragende Leistungen in der Person des Mitglieds oder aufgrund besonderen tatkräftigen Einsatzes eines Mitglieds zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann die Ehrennadel in Silber verliehen werden. Die Ehrennadel in Silber sollte im Regelfall nicht vor Ablauf einer 10-jährigen Mitgliedschaft verliehen werden.

Darüber hinaus kann die Ehrennadel in Silber auch an Vereinsmitglieder vergeben werden, die bereits 25 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und durch die lange Mitgliedschaft die besondere Verbundenheit mit dem Verein dokumentiert haben.

b) Ehrennadel in Gold

Für besonders hervorragende Einzelleistungen oder aber langjährige, aktive Förderung des Vereins kann die Ehrennadel in Gold an Mitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens eine 15-jährige Vereinsmitgliedschaft nachweisen können und ersichtlich ist, daß sie durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben. Für den besonderen, verdienstvollen Einsatz ist die Verleihung der Ehrennadel in Gold insbesondere auch dann vorgesehen, wenn bereits die Vereins - Ehrennadel in Silber schon vergeben wurde.

Darüber hinaus kann die Ehrennadel in Gold auch an Vereinsmitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens 50 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und gegen die Erteilung dieser besonderen Auszeichnung keine sonstigen Bedenken bestehen.

c) Diamantene Ehrennadel nur an Mitglieder, die 60 Jahre dem Verein aktiv oder passiv angehören

d) Ehrenbrief des TSV Gronau mit Ehrennadel nur an Mitglieder, die 65 Jahre dem Verein aktiv oder passiv angehören

Die zu c) und d) ausgezeichneten Mitglieder werden automatisch zu Ehrenmitgliedern vorgeschlagen.

3. Vereins - Förderer

Die Vereins Ehrennadeln in der Fassung „Silber“ und „Gold“ kann zudem auch an besondere Förderer des Vereins vergeben werden, wobei eine Mitgliedschaft im Einzelfall wegen der besonderen Verdienste, Einsatz für den Vereinszweck, nicht Voraussetzung sein muß.

4. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

1) Für herausragende Dienste um den Verein können Mitglieder zum „Ehrenmitglied“ ernannt werden und zwar für langjährige Dienste (mind. 25 Jahre) im Vorstand/

Abt.-Vorstand, als Trainer oder Übungsleiter, entweder in unterbrochener oder ununterbrochener Tätigkeit.

Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die Zustimmung der Jahreshauptversammlung einzuholen. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist durch Übergabe einer entsprechenden Urkunde seitens des Vereins zu dokumentieren.

Ehrenmitglieder sind ab ihrer Ernennung für das jeweilige Vereinsjahr von der Beitragszahlung befreit, sie behalten jedoch ausdrücklich alle Rechte eines sonstigen ordentlichen Mitglieds entsprechend der Vereinssatzung.

Ehrenmitglieder können aus gegebenem Anlaß auch zu Vorstandssitzungen als beratende Mitglieder eingeladen werden.

5. Schlußbestimmungen

Der Vorstand ist ausdrücklich ermächtigt, in Einzelfällen - soweit nicht zwingend über Satzung oder Ehrenordnung festgelegt - aus berechtigten Anlässen von den zeitlichen Vorgaben in bezug auf die Verleihung von Auszeichnungen abzuweichen. Sollte ein Vereins - Ehrenausschuß im Einzelfall gebildet sein, ist dieser zuvor zu hören.

6. Ehrungen aus sonstigen Anlässen

Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit, sonstige Ehrungen der Vereinsmitglieder aus bestimmten Anlässen (Jubiläen, Beförderungen, Hochzeiten etc.) im Interesse des Vereins vorzunehmen.

Erfolgte Ehrungen sind im Vereinsprotokoll schriftlich zu vermerken.

7. Aberkennung

Die Aberkennung eines Ehrenamtes oder einer Ehren-Vereinsmitgliedschaft erfolgt analog §§ 10 ff. der Vereinssatzung.

Vorstehende Grundsätze wurden von der Mitgliederversammlung vom 8. März 2002 ausdrücklich gebilligt.